

## **Info zur Absonderungsbescheinigung für den Arbeitgeber**

Bereits für Absonderungszeiträume ab dem 12. Januar 2022 ist keine Absonderungsbescheinigung für das Entschädigungsverfahren notwendig.

Ab o.g. Datum können Antragsteller dem Arbeitgeber den Testnachweis eines PCR- oder Schnelltestergebnisses vorlegen und damit kann der Arbeitgeber die Lohnfortzahlungen zurückfordern.

Weitere Hinweise finden Sie unter Fragen und Antworten zu Entschädigungen nach §56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bzw. Verdienstausfall wegen Absonderung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/>

Gerne dürfen Sie sich auch mit Fragen an das Ordnungsamt der Stadt Zell wenden. (Tel.: 07835/6369222 oder 07835/6369224)